

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Willy-Brandt-Platz 3
 54290 Trier

Bewilligungsbehörde

Neuwied, 12.06.2017

Ort, Datum

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen ◀

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Stadt Landkreis

Name
 Kreisverwaltung Neuwied

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)
 Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied

Auskunft erteilt Josef Stein	Telefonnummer 02631-803238
Gemeindekennziffer 13800000	Datum des Vertrages 27.03./28.08.2012
	Beitritt zum 01.01.2012
Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag 116.100.000 EUR	Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag 6.057.324 EUR
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag 2.019.108 EUR	Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag) 4.845.859 EUR

2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2015	96.716.563 EUR	140.759.650 EUR	4.845.859 EUR	1.956.406 EUR
Nachweisjahr 31.12.2016	91.870.704 EUR	139.922.757 EUR	4.845.859 EUR	836.893 EUR

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage 1
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage 2
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage 3

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Lfd.-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	3	25200/6144900	Spende Sparkassenstiftung für Roentgenmuseum	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100.000 €	100.000 €	€
2	3	25200/6144900	Sponsoring Sparkasse für Roentgenmuseum	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	30.000 €	30.000 €	€
3	3	28100/6144900	Spende Sparkasse für Kunst, Kultur pp	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	80.000 €	80.000 €	€
4	2/4	versch./7232000	Neuausschreibung Reinigung Schulen und Dienstgebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	117.206 €	335.871 €	+ 218.665 €
5	14	61100/6162000	Erhöhung Kreisumlage 1%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.691.902 €	1.901.442 €	+ 209.540 €
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
16				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
17				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
18				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
19				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
20				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
Gesamt:							2.019.108 €	2.447.313 €	428.205 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	2.447.313 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	+ 970.996 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	3.418.309 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Dritteilanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	2.019.108 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+ 1.399.201 €

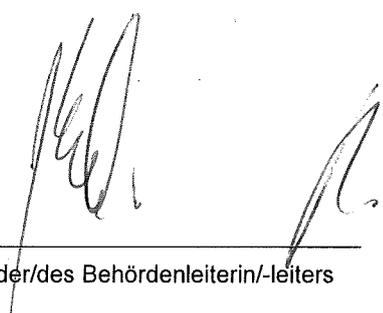
5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

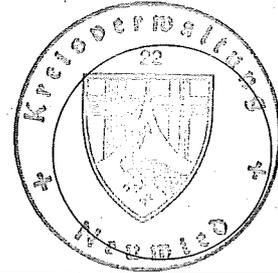
- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat/Kreistag festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Neuwied, 12.06.2017

Ort, Datum



Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



Dienstiegel

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
---	--

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

<input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/> folgendes veranlasst
---	---

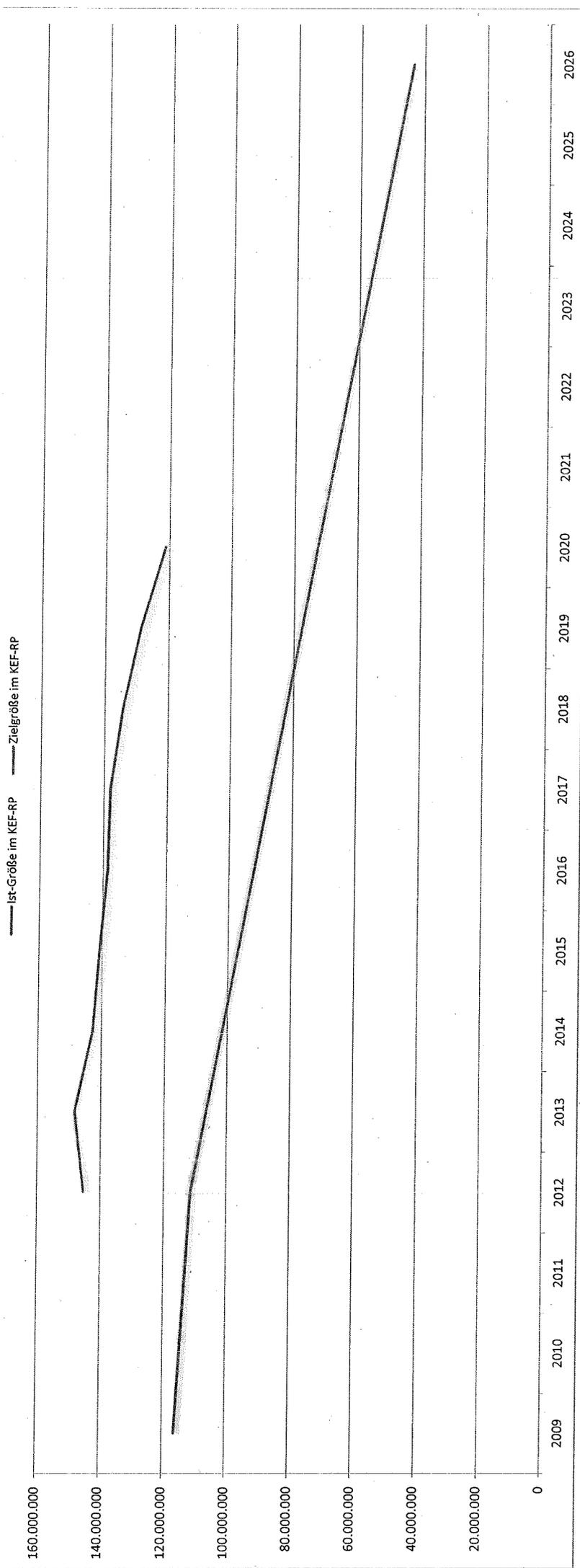
Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	116.100.000	111.254.141	106.408.282	101.562.422	96.716.563	91.870.704	87.024.845	82.178.986	77.333.126	72.487.267	67.641.408	62.795.549	57.949.690	53.103.830	48.257.971	43.412.112		
Ist-Größe	145.300.000	148.190.000	148.190.000	142.716.056	140.759.650	138.477.543	137.909.387	134.200.758	128.745.245	121.126.686								

Konsolidierungspfad des Landkreises Neuwied im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



Die Tabelle startet zum 31.12.2009 in Zielgröße mit dem Teilnahmebetrag in Höhe von 116.100.000 €. Zum 31.12.2016 beträgt die Istgröße nach dem vorläufigen RE 139.922.757 €. Für den Planungszeitraum 2017 - 2020 sind keine Neuaufnahmen an Liquiditätskrediten geplant, vielmehr werden die Liquiditätskredite weiter zurückgeführt. Die rote Linie (Verlauf gemäß Haushaltsplanung) liegt oberhalb der blauen Linie. Es erfolgt somit keine Verringerung der Liquiditätskredite gemäß dem Konsolidierungsvertrag. Dies erfolgt erst, wenn die rote Linie unterhalb der blauen Linie verläuft.

Nachweisverfahren KEF für das Haushaltsjahr 2015, Erläuterung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land RLP und dem Landkreis Neuwied hat sich der Landkreis verpflichtet, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 % der Jahresleistung (= 4.845.859 €) zu vermindern. Dieser Verpflichtung konnte der Landkreis erstmals im Jahr 2014 nachkommen (Mindesttilgung = 5.473.944 €). Im Vorjahr konnten die Liquiditätskredite allerdings wieder „nur“ um rd. 2 Mio. Euro zurückgeführt werden. Für 2016 zeigt das Jahresergebnis zwar einen hohen Überschuss von 6.481.339,68 €, dieser konnte allerdings in der Finanzrechnung nicht bestätigt werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen blieb um 4.033.946,53 € hinter dem Planansatz zurück. Die Liquiditätskredite konnten daher nicht wie geplant zurückgeführt werden; sie reduzierten sich lediglich um 936.893 €.

Die Gründe hierfür liegen zunächst in den unterschiedlichen Veranschlagungsgrundsätzen. Während in der Ergebnisrechnung aufgrund der periodengerechten Abgrenzung auch nach dem Ende des Haushaltsjahres zum 31.12. noch bis zum Schluss der Bücher (in der Regel Ende März des Folgejahres) Buchungen zulässig sind, gilt für den Finanzhaushalt das strikte Kassenwirksamkeitsprinzip: sämtliche Zahlungen bis einschl. 31.12. fließen in die Finanzrechnung des Haushaltsjahres, Bewegungen ab dem 1. Januar des Folgejahres sind bereits Ein- und Auszahlungen der neuen Finanzrechnung. In der kommunalen Praxis kommt es nun häufig vor, dass in der letzten Dezemberwoche noch Einzahlungen eingehen oder Auszahlungen abgebucht werden die für Ein- oder Auszahlungen im neuen Jahr bestimmt sind. Dies führt naturgemäß zu entsprechenden Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung.

Im Jahr 2016 führte dies zu einigen deutlichen Abweichungen:

- Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden bis einschl. 2015 jeweils 4 Quartale abgerechnet, wobei die Vorlagepflicht beim Land für das 4. Quartal bis Ende 2015 nach vorläufigen Zahlen zu erfolgen hatte. Die Korrekturabrechnung erfolgte im Februar 2016. Für 2016 und die künftigen Jahre ist die Vorlagepflicht vom Land von Mitte Dezember (2015) auf den 15.01. des Folgejahres (2016) verlegt worden. Dies bedeutet, dass in 2016 einmalig nur 3 Quartale abgerechnet werden konnten, das 4. Quartal wurde am 13.02.2017 erstattet. Somit fehlen in 2016 insgesamt rd. 2,7 Mio. Euro in der Finanzrechnung.
- Die SBG II Leistungen werden immer einen Monat im Nachhinein erstattet. Der Erstattungsbetrag für November 2016 ist beim Landkreis allerdings erst am 03.01.2017 eingegangen, somit fehlen in der Finanzrechnung rd. 0,8 Mio. Euro.
- Bekanntlich hat das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Kosten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nur geringe Abschläge in 2016 gezahlt. Erst im April 2017 erfolgte eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Somit fehlen in der Finanzrechnung 2016 rd. 2 Mio. Euro.
- Für die Beförderung der Förderschüler aus den benachbarten Kommunen haben diese dem Kreis die entsprechenden Kosten hälftig zu erstatten. Die darauf fußende Kostenvereinbarung wurde erst gegen Ende des Jahres 2016 ratifiziert, so dass die entsprechenden Abrechnungen zwar noch im Dezember 2016 erfolgt und im Ergebnishaushalt zum Soll gestellt wurden, die Kostenbeiträge sind aber erst Anfang 2017 zahlungswirksam eingegangen; insgesamt fehlen in der Finanzrechnung rd. 1,4 Mio. Euro.

- Für die Abrechnungen mit dem Stadtjugendamt wurden in 2015 Mittel zurückgestellt, die erst in 2016 zur Auszahlung kamen. Der hierfür erforderliche Aufwand von rd. 2,3 Mio. Euro belastete in 2015 die Ergebnisrechnung, in 2016 die Finanzrechnung.

Dies sind nur einige wenige, aber finanziell bedeutsame Entwicklungen in der laufenden Finanzrechnung (durch die o.a. Beispiele fehlen allein rd. 9,2 Mio. Euro), die belegen, dass - trotz einer am 28.12.2016 eingegangenen Integrationspauschale in Höhe von rd. 4,3 Mio. Euro - der geplante Abbau der Liquiditätsverschuldung von rd. 4 Mio. Euro nicht realisiert werden konnte. Eine entsprechende Veränderung der Liquiditätskredite wird sich daher erst beim nachfolgenden Jahresabschluss zum 31.12.2017 zeigen.

Dies zeigt aber auch, wie fragil die Haushaltsituation des Landkreises noch ist. Bereits abrechnungstechnisch bedingte Verschiebungen können zu den o.g. Ergebnissen führen. Ursächlich für die Unmöglichkeit einer weiteren Verschuldungsrückführung ist die seit Jahren zu geringe finanzielle Grundausstattung. Momentan können schon geringfügige Veränderungen einzelner wichtiger Rahmenbedingungen zu erneuten negativen Finanzierungssalden führen. So steigen die Sozialausgaben weiterhin deutlich, auch unabhängig vom Flüchtlingszuzug und der Konjunktur. Demgegenüber bleiben die Einnahmezuwächse bei den Schlüsselzuweisungen und Kostenerstattungen hinter den Ausgabenzuwächsen zurück.

Der Landkreis Neuwied kann trotz der Entschuldungshilfen und einer seit Jahren praktizierten strengen Haushaltsdisziplin derzeit nur bedingt seinen vertraglichen KEF-Verpflichtungen nachkommen. Da der Landkreis jedoch den vereinbarten Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF erbringt (sogar mehr als erforderlich) und auch Konsolidierungsforderungen der Kommunalaufsicht regelmäßig nachkommt, wird die Begründung neuer Verbindlichkeiten zumindest auch in 2016 um rd. 837 T€ vermindert (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 Konsolidierungsvertrag).